

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

Praterstraße 62–64, 1020 Wien  
T: +43 1 5050707  
F: +43 1 5050707 180  
office@schienencontrol.gv.at

**GZ: SCK-WA-11-057**

## BESCHEID

Die Schienen-Control Kommission hat durch den Senatspräsidenten des OGH Dr. Peter Baumann als Vorsitzenden sowie Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Norbert Ostermann und Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Peter Veit als weitere Mitglieder in der am 26.06.2012 in Anwesenheit der Schriftführerin Isabella Huber durchgeführten nicht öffentlichen Sitzung im gemäß § 74 EisbG von Amts wegen eingeleiteten wettbewerbsaufsichtsbehördlichen Verfahren betreffend Bahngrundbenützungsverträge zu Recht erkannt:

### SPRUCH:

Der Bahngrundbenützungsvertrag zwischen der Ö\*\*\*\* und der P\*\*\*\*, abgeschlossen am 30.04.2012, wird für unwirksam erklärt.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 37ff, 56ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991,  
§§ 54, 56, 58 Abs 2 Z 2, 59 Abs 1, 74 Abs 1 Z 3 Eisenbahngesetz (EisbG) 1957.

### BEGRÜNDUNG:

Zum Gang des Verfahrens wird auf die im gegenständlichen Verfahren am 22.05.2012 erlassenen Bescheide verwiesen.

Ergänzt wird, dass die Ö\*\*\*\* mit Schriftsatz vom 30.05.2012 einen Bahngrundbenützungsvertrag mit der P\*\*\*\* vom 25./30.04.2012 betreffend Promotion im

Monat Mai 2012 in den Bahnhöfen Wien Westbahnhof, Wien Meidling, Klagenfurt, Linz Hbf, Graz Hbf, Salzburg Hbf und Innsbruck Hbf vorlegte. Auch dieser Vertrag entsprach im Wesentlichen dem von der Ö\*\*\*\* früher vorgelegten Muster-Bahngrundbenützungsvertrag, unterschied jedoch zwischen kostenpflichtigen PromotorInnen (Verteilung von Werbemitteln, Informationstätigkeit an Fahrkartenautomaten) und kostenfreier Vertriebsunterstützung (Servicepersonal, welches Kundenlenkungsmaßnahmen setzt, um einen raschen Durchfluss der Reisenden durch die Gebäude der Ö\*\*\*\* zu gewährleisten).

Dieser Bahngrundbenützungsvertrag wurde der P\*\*\*\* zur Kenntnisnahme und etwaigen Stellungnahme übermittelt. Die P\*\*\*\* gab keine Stellungnahme ab.

**Die Schienen-Control Kommission hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:**

**Die Schienen-Control Kommission stellt folgenden Sachverhalt fest:**

Im **Mai 2012** gestattete die Ö\*\*\*\* der P\*\*\*\* in den Bahnhöfen **Wien Westbahnhof, Wien Meidling, Klagenfurt, Linz Hbf, Graz Hbf, Salzburg Hbf und Innsbruck Hbf** an bestimmten Tagen Promotortätigkeit bzw Vertriebsunterstützung. Diesbezüglich wurde ein Bahngrundbenützungsvertrag am 25.04.2012 seitens der P\*\*\*\* und am 30.04.2012 seitens der I\*\*\*\* (in Vertretung der Ö\*\*\*\*) unterfertigt, der wie folgt lautete:

*„Bahngrundbenützungsvertrag*

*abgeschlossen zwischen*

*der Ö\*\*\*\*, \*\*\*\*\* (im Folgenden kurz "Ö\*\*\*\*"), vertreten durch die I\*\*\*\*, \*\*\*\*\* , einerseits und*

*P\*\*\*\*, \*\*\*\*\* (im Folgenden kurz "Bahngrundbenützer") andererseits:*

*§ 1 Umfang und Zweck der Bahngrundbenützung*

*(1) Die Ö\*\*\*\* gestattet dem Bahngrundbenützer die Verteilung von Werbemitteln durch PromotorInnen des Bahngrundbenützers in den in der Anlage 1 angeführten Bahnhöfen an den definierten Tagen und zu den angegebenen Zeiten.*

*Auf Basis der vorgelegten Unterlagen ist hier in kostenpflichtige PromotorInnen (Verteilung von Werbemitteln, Informationstätigkeit an Fahrkartenautomaten,...) und kostenfreie Vertriebsunterstützung (Servicepersonal, welches Kundenlenkungsmaßnahmen setzt um einen raschen Durchfluss der Reisenden durch die Gebäude der Ö\*\*\*\* zu gewährleisten) zu unterscheiden. Eine Verteilung von Werbematerial der P\*\*\*\* durch Servicepersonal ist untersagt.*

*Es ist zumindest 3 Werktage vor Beginn der Verteilaktion und der Kundenlenkungsmaßnahmen das Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Stations- und Liegenschaftsmanagern herzustellen. Diese sind für die Bahnhofscity Wien Westbahnhof, \*\*\*\*\*, Tel.: \*\*\*\*\* bzw. \*\*\*\*\*, Tel.: \*\*\*\*\*, für den Bahnhof Linz Hbf., \*\*\*\*\*, Tel.: \*\*\*\*\*,*

für den Bahnhof Salzburg Hbf., \*\*\*\*\*, Tel.: \*\*\*\*\*, für den Bahnhof Wien Meidling, \*\*\*\*\*, Tel.: \*\*\*\*\*, für den Bahnhof Graz Hbf., \*\*\*\*\*, Tel.: \*\*\*\*\*, für den Bahnhof Klagenfurt Hbf., \*\*\*\*\*, Tel.: \*\*\*\*\*, für den Bahnhof Innsbruck Hbf., \*\*\*\*\*, Tel.: \*\*\*\*\*. Die Verteilzonen wurden von unseren zuständigen Stations- und Liegenschaftsmanagern genau bezeichnet und festgelegt. Aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen kann es während der Vertragslaufzeit zu Änderungen der Verteilzonen kommen.

Die Anordnungen der zuständigen Stations- und Liegenschaftsmanager, insoweit sie die Ausführung des vorliegenden Übereinkommens betreffen, sind unbedingt zu befolgen.

Dem Bahngrundbenützer obliegt die Reinigung des Betriebsplatzes einschließlich eines Umkreises von 5 m. Sollten Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Verteilkampagne verursacht werden, eine zusätzliche Reinigung durch die Ö\*\*\*\* erforderlich machen, so werden die hierdurch entstehenden Kosten dem Bahngrundbenützer gesondert in Rechnung gestellt.

Der Bahngrundbenützer verpflichtet sich, die Verteiltätigkeit ausschließlich am jeweiligen Betriebsplatz durchzuführen sowie die zugewiesenen Zone zu beachten und aggressive Werbung zu unterlassen.

In jedem Fall sind in den jeweiligen Bahnhöfen Stiegen, Rolltreppen, Aufzüge sowie Ein- und Ausgänge jederzeit von Promotionpersonal frei zu halten.

Die Ö\*\*\*\* ist bei diesbezüglichen Kundenbeschwerden berechtigt, das Bahngrundbenützerübergabebereinkommen mit sofortiger Wirksamkeit aufzulösen. Dem Bahngrundbenützer steht aus diesem Titel keine Refundierung des bereits bezahlten Bahngrundbenützerentgeltes zu.

- (2) Maßnahmen gem. Art. 18 Fahrgastrechteverordnung [Verordnung (EG) Nr. 1371/2007] sind nicht umfasst. Diese Hilfeleistungen können bei Bedarf jederzeit ohne gesonderte Vereinbarung durchgeführt werden.

## § 2 Beginn, Ende

- (1) Der Bahngrundbenützervertrag gilt an den in Anlage 1 definierten Bahnhöfen, Tagen und innerhalb der definierten Zeiträume.

Der Bahngrundbenützervertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Eine Überschreitung der Zeiträume ist nicht gestattet.

## § 3 Entgelt

- (1) Als Entgelt für die Gestattung der Verteilung von Werbemitteln, Informationstätigkeit an Fahrkartenautomaten,... durch PromotorInnen der P\*\*\*\* verpflichtet sich der Bahngrundbenützer, einen Betrag in Höhe von € 53.400,00 zu bezahlen. (Bankverbindung: Ö\*\*\*\*, Kontonummer \*\*\*\*\*). Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 1333 ABGB in Rechnung gestellt.

Die geplante Verteil- und Promotionaktionen für den Monat Mai 2012, sowie die dafür in Rechnung zu stellenden Entgelte sind detailliert in Anlage 1 zu diesem Vertrag dargestellt.

- (2) Für die Leistungen der I\*\*\*\* im Zusammenhang mit dem Zustandekommen dieses Vertragsverhältnisses hat der Bahngrundbenützer pauschalierte Bearbeitungskosten in der Höhe von € 250,00 zu bezahlen (Bankverbindung: I\*\*\*\*, Kontonummer \*\*\*\*\*).
- (3) Sämtliche vorgenannten Entgelte, Kosten sowie Gebühren entsprechend § 5 (1) des gegenständlichen Vertrages sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung nachweislich zur Einzahlung zu bringen und die entsprechenden Einzahlungs- bzw. Durchführungsbestätigungen der I\*\*\*\*, Stations- und Liegenschaftsmanagement, Stationsbetrieb, Key Account Management, z. Hd. \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, Telefax Nr.: \*\*\*\*\* vorzulegen.

#### § 4 Schad- und Klagloshaltung

Der Bahngrundbenützer verzichtet gegenüber der Ö\*\*\*\*, den sonstigen Unternehmen des \*\*\*-Konzerns und gegenüber den Bediensteten dieser Unternehmen auf alle denkbaren Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit dieser Grundbenützung stehen; gegenüber derartigen Schadenersatzansprüchen, die von Personen erhoben werden, die der Sphäre des Bahngrundbenützers zuzurechnen sind, wird dieser die Unternehmen des \*\*\*-Konzerns und deren Bedienstete schad- und klaglos halten. Dieser Verzicht bzw. diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt nicht, a) wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder b) wenn es sich um einen Personenschaden handelt. Dieser Verzicht bzw. diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt auch für alle Regressansprüche des Bahngrundbenützers aus Zahlungen an geschädigte Dritte und für Ausgleichsansprüche aufgrund von Immissionen gemäß §§ 364 und 364a ABGB.

#### § 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die gesetzlichen Gebühren, die mit der Errichtung dieser Urkunde bzw. dieses Rechtsgeschäftes im Zusammenhang stehen, trägt der Bahngrundbenützer. Die Rechtsgeschäftsgebühr für Bestandverträge ist gemäß Gebührengesetz 1957 vom Bestandgeber selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Aufgrund der Kompliziertheit bzw. der Auslegungsspielräume des Gebührenrechts kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörde im Fall einer Überprüfung eine höhere und/oder eine weitere Gebühr festsetzt und infolgedessen eine Nachzahlung vorschreibt. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass die Verpflichtung gemäß Satz 1 auch eine von der Finanzbehörde vorgeschriebene Nachzahlung und/oder weitere Gebühr umfasst. Ein allfälliger Rückerstattungsbetrag wird unverzüglich an den Bahngrundbenützer zurückgezahlt.
- (2) Jede Art der Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag ist untersagt. Die Rückstellung der überlassenen Sache hat im ursprünglichen Zustand zu erfolgen. Im Falle eines Widerrufs oder einer sonstigen Vertragsbeendigung durch den Bahngrundbenützer oder die Ö\*\*\*\* stehen dem Bahngrundbenützer keinerlei Ansprüche gegen die Ö\*\*\*\* zu.

(3) Die Errichtung von Bauten, das Aufstellen von Gegenständen, alle sonstigen Veränderungen und über Promotientätigkeit hinausgehende Maßnahmen sind nicht zulässig.

(4) Der Bahngrundbenützer hat alle für die Nutzung bzw. Geschäftstätigkeit erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbst und auf eigene Kosten zu erwirken. Allfällige Auflagen, Aufträge oder Kostenersatzpflichten, die einem Unternehmen des \*\*\*-Konzerns von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten vorgeschrieben werden, sind vom Bahngrundbenützer zu erfüllen bzw. zu tragen, wenn diese in der Grundbenützung begründet sind bzw. der Bahngrundbenützer diese sonst verursacht hat.

(5) Der Bahngrundbenützer nimmt zur Kenntnis, dass das Betreten von Gleis- und sonstigen nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Bahnanlagen verboten ist. Er verpflichtet sich, alle seiner Sphäre zurechenbaren Personen dahingehend zu unterweisen.

(6) Der Bahngrundbenützer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine gerichtliche Zustellung an ihn in Österreich jederzeit möglich ist. Eine Änderung der Adresse hat er schriftlich bekannt zu geben. Solange diese Mitteilung nicht erfolgt ist, gilt eine rechtlich bedeutsame Erklärung, die an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendet wird, als zugegangen.

(7) Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und alle sonstigen Mitteilungen des Bahngrundbenützers zu diesem Vertragsverhältnis sind ausschließlich an die I\*\*\*\* zu richten. Rechtsverbindliche Erklärungen können ausschließlich schriftlich oder mittels Telefax abgegeben werden, wobei für die Rechtswirksamkeit das Einlangen beim Empfänger maßgeblich ist.

(8) Der Bahngrundbenützer ist nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Titel immer, gegen die Forderungen der Ö\*\*\*\*, die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen, aufzurechnen.

(9) Folgende Daten werden elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet: Name, Anschrift, Kundennummer, Geschäftszahl, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und Zahlungsmodalitäten.

(10) Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien vereinbart. Es ist ausschließlich Österreichisches Recht anwendbar.

(11) Das Original dieses Vertrages verbleibt bei der Ö\*\*\*\*. Der Bahngrundbenützer erhält eine Kopie.

#### § 6 Rechtswirksamkeit

(1) Mit Übergabe der unterfertigten Urkunde an die I\*\*\*\* wird der vorliegende Vertragstext zum verbindlichen Anbot des Bahngrundbenützers. Die Annahme erfolgt mit der vollständigen Gegenzeichnung (Fertigung durch zwei Personen auf Seiten der I\*\*\*\*). Sollte die Annahme nicht erfolgen und ein Vertrag daher nicht zustande kommen, sind Ersatzansprüche ausgeschlossen.

(2) Die Gegenzeichnung erfolgt jedenfalls erst nach Vorlage eines Nachweises über die Bezahlung der Rechtsgeschäftsgebühr und des Entgelts gemäß § 3. Vor beiderseitiger Vertragsunterfertigung darf die Fläche nicht in Anspruch genommen werden.

Wien, am 30. APR. 2012

Wien, am 25. April 2012

J\*\*\*\*

P\*\*\*\*

.....

.....

.....

Anlagen“

Dem Vertrag war die folgende Tabelle als Anlage angeschlossen:

FAA-Guide						
Bahnhof	Datum	Prom.	Zeitraum	Basisk/h/Prom	Basisk/T/Prom	Gesamtkosten
Westbahnhof	01.05.2012	4	9:30-18:00	30	120	480
	02.05.2012	4	9:30-18:00	30	120	480
	03.05.2012	4	9:30-18:00	30	120	480
	05.05.2012	4	9:30-18:00	30	120	480
	10.05.2012	4	9:30-18:00	30	120	480
	12.05.2012	4	9:30-18:00	30	120	480
	16.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	16.05.2012	2	10:30-19:00	30	120	240
	19.05.2012	2	10:30-19:00	30	120	240
	25.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	25.05.2012	2	10:30-19:00	30	120	240
	26.05.2012	2	7:30-16:00	30	120	240
	26.05.2012	2	8:30-17:00	30	120	240
	30.05.2012	2	7:30-16:00	30	120	240
Wien Meidling	01.05.2012	4	9:30-18:00	30	120	480
	02.05.2012	4	9:30-18:00	30	120	480
	03.05.2012	4	9:30-18:00	30	120	480
	05.05.2012	4	9:30-18:00	30	120	480
	10.05.2012	4	9:30-18:00	30	120	480
	12.05.2012	4	9:30-18:00	30	120	480
	16.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	16.05.2012	2	10:30-19:00	30	120	240
	19.05.2012	2	10:30-19:00	30	120	240
	25.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	25.05.2012	2	10:30-19:00	30	120	240
	26.05.2012	2	7:30-16:00	30	120	240
	26.05.2012	2	8:30-17:00	30	120	240
	30.05.2012	2	7:30-16:00	30	120	240
Klagenfurt	01.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	02.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	03.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	05.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	10.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	12.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	16.05.2012	1	9:30-18:00	30	120	120
	16.05.2012	1	10:30-19:00	30	120	120
	19.05.2012	1	10:30-19:00	30	120	120
	25.05.2012	1	9:30-18:00	30	120	120
	25.05.2012	1	10:30-19:00	30	120	120
	26.05.2012	1	7:30-16:00	30	120	120
	26.05.2012	1	8:30-17:00	30	120	120
	30.05.2012	1	7:30-16:00	30	120	120
Linz Hbf.	01.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240

	02.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	03.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	05.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	10.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	12.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	16.05.2012	1	9:30-18:00	30	120	120
	16.05.2012	1	10:30-19:00	30	120	120
	19.05.2012	1	10:30-19:00	30	120	120
	25.05.2012	1	9:30-18:00	30	120	120
	25.05.2012	1	10:30-19:00	30	120	120
	26.05.2012	1	7:30-16:00	30	120	120
	26.05.2012	1	8:30-17:00	30	120	120
	30.05.2012	1	7:30-16:00	30	120	120
	31.05.2012	1	9:30-18:00	30	120	120
	31.05.2012	1	10:30-19:00	30	120	120
<b>Graz Hbf.</b>	01.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	02.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	03.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	05.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	10.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	12.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	16.05.2012	1	9:30-18:00	30	120	120
	16.05.2012	1	10:30-19:00	30	120	120
	19.05.20.12	1	10:30-19:00	30	120	120
	25.05.2012	1	9:30-18:00	30	120	120
	25.05.2012	1	10:30-19:00	30	120	120
	26.05.2012	1	7:30-16:00	30	120	120
	26.05.2012	1	8:30-17:00	30	120	120
<b>Salzburg Hbf.</b>	01.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	02.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	03.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	05.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	10.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	12.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	16.05.2012	1	9:30-18:00	30	120	120
	16.05.2012	1	10:30-19:00	30	120	120
	19.05.2012	1	10:30-19:00	30	120	120
	25.05.2012	1	9:30-18:00	30	120	120
	25.05.2012	1	10:30-19:00	30	120	120
	26.05.2012	1	7:30-16:00	30	120	120
	26.05.2012	1	8:30-17:00	30	120	120
<b>Innsbruck Hbf.</b>	01.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	02.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	03.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	05.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	10.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	12.05.2012	2	9:30-18:00	30	120	240
	16.05.2012	1	9:30-18:00	30	120	120
	16.05.2012	1	10:30-19:00	30	120	120
	19.05.2012	1	10:30-19:00	30	120	120
	25.05.2012	1	9:30-18:00	30	120	120
	25.05.2012	1	10:30-19:00	30	120	120
	26.05.2012	1	7:30-16:00	30	120	120
	26.05.2012	1	8:30-17:00	30	120	120
	30.05.2012	1	7:30-16:00	30	120	120
	31.05.2012	1	9:30-18:00	30	120	120
	31.05.2012	1	10:30-19:00	30	120	120
<b>Gesamtkosten</b>						<b>21.720</b>
<b>Promotion</b>						
<b>Westbahnhof</b>	04.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	06.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	07.05.2012	4	06.30-9.30	30	120	360
	11.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	13.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	14.05.2012	4	06.30-9.30	30	120	360
	16.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360

	19.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	20.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	21.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
	25.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	27.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	29.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
<b>Wien Meidling</b>	04.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	06.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	11.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	13.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	16.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	19.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	20.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	21.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	25.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	27.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
<b>Klagenfurt</b>	04.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	06.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	07.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
	11.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	13.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	14.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
	16.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	19.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	20.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	21.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
	25.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	27.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	29.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
<b>Linz Hbf.</b>	04.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	06.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	07.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
	11.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	13.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	14.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
	16.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	19.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	20.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	21.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
	25.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	27.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	29.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
<b>Graz Hbf.</b>	04.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	06.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	07.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
	11.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	13.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	14.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
	16.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	19.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	20.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	21.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
	25.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	27.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	29.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
<b>Innsbruck Hbf.</b>	04.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	06.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	07.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
	11.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	13.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	14.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
	16.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	19.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	20.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	21.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
	25.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	27.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360

	29.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
Salzburg Hbf.	04.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	06.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	07.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
	11.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	13.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	14.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
	16.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	19.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	20.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	21.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
	25.05.2012	3	12:00-17:00	30	120	360
	27.05.2012	3	16:00-20:00	30	120	360
	29.05.2012	4	06.30-9:30	30	120	360
<b>Gesamtkosten</b>						<b>31.680</b>
<b>Fahrgastbetreuer:</b>						
Salzburg Hbf.	30.05.2012	1	7:30-16:00	0	0	0
	31.05.2012	1	9:30-18:00	0	0	0
	31.05.2012	1	10:30-19:00	0	0	0
<b>Gesamtkosten</b>						<b>0</b>
<b>ENDSUMME</b>						<b>53.400</b>

Die in dem Bahngrundbenützungsvertrag enthaltenen Bedingungen für die Durchführung der darin geregelten Tätigkeiten sind nicht in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2012 (samt Anlagen) der Ö\*\*\*\* enthalten.

Alleinige Gesellschafterin der I\*\*\*\* ist die Ö\*\*\*\*. Alleinaktionärin sowohl der Ö\*\*\*\* als auch der P\*\*\*\* ist die H\*\*\*\*.

Die Feststellungen zum Zeitpunkt der Unterfertigung und zum Inhalt des Bahngrundbenützungsvertrages sowie die Feststellung, dass die Ö\*\*\*\* der P\*\*\*\* innerhalb des genannten Zeitraumes und in den genannten Bahnhöfen Promotion bzw Vertriebsunterstützung gestattete, gründen sich auf die vorgelegte Vertragsurkunde, deren Inhalt unbestritten ist.

Die Feststellung, dass die im Bahngrundbenützungsvertrag zwischen Ö\*\*\*\* und P\*\*\*\* vom 30.04.2012 enthaltenen Bedingungen für die Durchführung der darin geregelten Tätigkeiten nicht in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2012 (samt Anlagen) der Ö\*\*\*\* enthalten sind, ist aus den Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2012 samt Anlagen, abrufbar auf der Internetseite [www.\\*\\*\\*\\*](http://www.****), ersichtlich. Im Übrigen wurde dies von der Ö\*\*\*\* in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2011 auch zugestanden.

Die Feststellungen zu den Beteiligungsverhältnissen der Gesellschaften gründen sich auf die eingeholten Auszüge aus dem Firmenbuch. Die Beteiligungsverhältnisse der P\*\*\*\* und der Ö\*\*\*\* ergeben sich darüber hinaus aus den §§ 8, 30 Bundesbahngesetz.

**Rechtlich folgt:**

**Zur Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission:**

Gemäß § 74 Abs 1 Z 3 EisbG hat die Schienen-Control Kommission von Amts wegen diskriminierende Schienennetz-Nutzungsbedingungen, diskriminierende allgemeine

Geschäftsbedingungen, diskriminierende Verträge oder diskriminierende Urkunden ganz oder teilweise für unwirksam zu erklären.

§ 74 EisbG regelt Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde und setzt damit Art 30 der RL 2001/14/EG um. Gemäß Art 30 Abs 2 der RL 2001/14/EG kann ein Antragsteller (Zugangsberechtigter) die Regulierungsstelle befassen, wenn er der Auffassung ist, ungerecht behandelt, diskriminiert oder auf andere Weise in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Die Richtlinie sieht somit vor, dass die Regulierungsstelle nicht nur das Vorliegen einer ungerechten Behandlung bzw Diskriminierung zu prüfen hat, sondern auch, ob ein Eisenbahnverkehrsunternehmen auf andere Weise in seinen Rechten verletzt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist § 74 EisbG richtlinienkonform dahin zu interpretieren, dass die Schienen-Control Kommission neben dem Vorliegen von Diskriminierung auch zu prüfen hat, ob ein Eisenbahnverkehrsunternehmen auf andere Weise in seinen Rechten verletzt wird. Eine solche Verletzung von Rechten ist insbesondere dann gegeben, wenn dem Eisenbahnverkehrsunternehmen bei der Ausübung seiner Rechte auf Zugang zur Schieneninfrastruktur und auf Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen Bedingungen auferlegt werden, die dem EisbG widersprechen.

Im Spruch des vorliegenden Bescheides erklärt die Schienen-Control Kommission einen gegen das EisbG verstoßenden Vertrag zwischen der Ö\*\*\*\* und der P\*\*\*\* zur Gänze für unwirksam.

Die in diesem Vertrag geregelten Tätigkeiten sind Formen der Mitbenützung von Personenbahnhöfen einschließlich zugehöriger Gebäude und Einrichtungen iSd § 58 Abs 2 Z 2 EisbG.

Gemäß § 58 Abs 2 Z 2 EisbG haben Eisenbahninfrastrukturunternehmen, falls vertretbare Alternativen unter Marktbedingungen nicht vorhanden sind, unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung den Zugangsberechtigten zwecks Zuganges zur Schieneninfrastruktur über diesen Zugang hinaus die Serviceleistung Mitbenützung von Personenbahnhöfen einschließlich zugehöriger Gebäude und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung von Werbemitteln, die Informationstätigkeit an Fahrkartenautomaten und die Kundenlenkung in Personenbahnhöfen fallen unter § 58 Abs 2 Z 2 EisbG: Die Kundenlenkung und die Informationstätigkeit an Fahrkartenautomaten können per se nur im Personenbahnhof selbst stattfinden. Jedoch auch die Verteilung von Werbemitteln muss an Orten stattfinden, an denen das Eisenbahnverkehrsunternehmen sein Zielpublikum, nämlich BahnfahrerInnen, erreichen kann. Dieses Zielpublikum ist an keinem anderen Ort so konzentriert vorhanden wie in einem Personenbahnhof. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen muss daher, um sein Zielpublikum effektiv erreichen zu können, die genannten Tätigkeiten direkt im Personenbahnhof setzen. Vertretbare Alternativen zu dieser Mitbenützung des Personenbahnhofs sind nicht vorhanden.

Aufgrund der Bedeutung, die der Verteilung von Werbemitteln, der Informationstätigkeit an Fahrkartenautomaten und der Kundenlenkung in Personenbahnhöfen aus Sicht eines Eisenbahnverkehrsunternehmens zukommt, wäre eine diskriminierende bzw die Eisenbahnverkehrsunternehmen auf andere Weise in ihren Rechten verletzende Vorgehensweise eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens bei der Zurverfügungstellung

seiner Personenbahnhöfe für diese Tätigkeiten geeignet, den Wettbewerb auf dem Schienenverkehrsmarkt zu beeinträchtigen. Die diskriminierungsfreie, rechtmäßige Zurverfügungstellung von Personenbahnhöfen für die genannten Tätigkeiten der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist damit zur Herstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen auf dem Schienenverkehrsmarkt (vgl § 54 Z 1 EisbG) erforderlich.

In ihrem Schreiben vom 22.12.2011 vertritt die Ö\*\*\*\* die Ansicht, die in Bahngrundbenützungsverträgen geregelten Tätigkeiten würden nicht für Zwecke des Zuganges zur Schieneninfrastruktur iSd Anlage I Teil A der VO (EWG) Nr 2598/70 erfolgen. Dem ist, wie bereits im Schreiben der Schienen-Control Kommission vom 12.01.2012 ausgeführt, entgegenzuhalten, dass die Definition der Schieneninfrastruktur gemäß Anlage 1 Teil A der VO (EWG) Nr 2598/70 den rechnerisch geprägten Begriff der Schieneninfrastruktur enthält. Dieser bildet nur den Kernbestandteil eines Fahrweges im funktionellen Sinn, während zur Ausübung von Zugangsrechten auch andere für den Zugang benötigte Anlagen benützt werden müssen (vgl Catharin, Anm 4 zu § 10a EisbG, in Catharin/Gürtlich, Eisenbahngesetz<sup>2</sup> (2011)). Dementsprechend regelt § 58 Abs 2 EisbG die über den Zugang zur Schieneninfrastruktur hinaus zur Verfügung zu stellenden Serviceleistungen.

Sämtliche im gegenständlichen Bahngrundbenützungsvertrag geregelten Tätigkeiten dienen dem Zugang zur Schieneninfrastruktur. Damit die Eisenbahnverkehrsunternehmen ihr Recht auf Zugang zur Schieneninfrastruktur iSd § 56 EisbG ausüben können, benötigen sie über diesen Zugang hinaus weitere Leistungen. Um einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen (vgl § 54 Z 1 EisbG) herstellen zu können, ist es erforderlich, dass das Eisenbahninfrastrukturunternehmen den Zugangsberechtigten nicht nur die Schieneninfrastruktur selbst, sondern auch eine Reihe darüber hinaus gehender Leistungen rechtmäßig, insbesondere diskriminierungsfrei, zur Verfügung stellt. Nicht nur eine diskriminierende bzw das Eisenbahnverkehrsunternehmen auf andere Weise in seinen Rechten verletzende Vorgehensweise bei der Zurverfügungstellung der Schieneninfrastruktur würde einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb zwischen den Zugangsberechtigten beeinträchtigen, sondern auch eine solche Vorgehensweise bei der Zurverfügungstellung über den Zugang zur Schieneninfrastruktur hinaus gehender Leistungen wie etwa der Personenbahnhöfe für die verfahrensgegenständlichen Tätigkeiten.

In ihrer Stellungnahme vom 22.12.2011 bringt die Ö\*\*\*\* vor, die in Bahngrundbenützungsverträgen geregelten Tätigkeiten könnten schon deshalb nicht zwecks Zugangs zu Bahnsteigen und Zufahrtsstraßen erfolgen, da diese aus der allgemeinen Lebenserfahrung für einen ungestörten Zugang zur Schieneninfrastruktur weder erforderlich noch dienlich seien, sondern diesen theoretisch sogar behindern könnten, weshalb die gegenständlichen Tätigkeiten speziell im Bahnsteigbereich durch die Ö\*\*\*\* nicht gestattet würden. Dem ist entgegenzuhalten, dass mit dem Begriff „Zugang zur Schieneninfrastruktur“ im EisbG nicht der Weg gemeint ist, den Personen in einem Bahnhof in Richtung der Geleise nehmen, sondern die Benutzung der von einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen betriebenen Schieneninfrastruktur durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Entgegen der Ansicht der Ö\*\*\*\* in ihrem Schreiben vom 27.01.2012 ist die Heranziehung des § 54 EisbG als Auslegungshilfe für das Verständnis des § 58 Abs 2 Z 2 EisbG zulässig. Die Ö\*\*\*\* beruft sich auf das Erkenntnis des VwGH vom 23.02.2010, ZI 2009/05/0080 und vertritt die Meinung, für eine Anwendung der Zielbestimmung des § 54 EisbG verbleibe kein Platz, da eine Legaldefinition der Schieneninfrastruktur vorliege. Dabei verkennt sie, dass im vorliegenden Fall in erster Linie das Wort „Mitbenützung“ im Passus „Mitbenützung von Personenbahnhöfen einschließlich zugehöriger Gebäude und Einrichtungen“ in § 58 Abs 2 Z 2 EisbG auszulegen ist und nicht das Wort „Schieneninfrastruktur“. Eine Legaldefinition des Wortes „Mitbenützung“ enthält das EisbG nicht. Um beurteilen zu können, welche Arten einer Mitbenützung von § 58 Abs 2 Z 2 EisbG umfasst sind, ist das Wort „Mitbenützung“ daher unter Anwendung der im Erkenntnis des VwGH vom 23.02.2010, ZI 2009/05/0080, genannten Regeln auszulegen.

Zunächst ist daher die Bedeutung des Wortlautes in seinem Zusammenhang zu untersuchen. Das Wort „Mitbenützung“ bringt zum Ausdruck, dass die Benützung einer Sache nicht einer Person allein, sondern mehreren Personen zusteht. Darüber, welche Arten der Benützung umfasst sind, sagt der Begriff nichts aus. Damit enthält er aber auch keine Beschränkung auf bestimmte Arten der Benützung.

Auch die grammatikalische und die systematische Interpretation führen noch zu keinem klaren Ergebnis: Das Wort „Mitbenützung“ stellt einen Teil des Passus „die Mitbenützung von Personenbahnhöfen einschließlich zugehöriger Gebäude und Einrichtungen“ dar, der wiederum Teil einer Bestimmung ist, die regelt, welche Leistungen den Zugangsberechtigten über den reinen Zugang zur Schieneninfrastruktur (§ 56 EisbG) hinaus zur Verfügung zu stellen sind. Der Umfang der Mitbenützung geht daraus freilich noch nicht hervor.

Damit ist auf die Zwecke der Bestimmung abzustellen, wobei das EisbG diese Zwecke explizit benennt: Gemäß § 54 EisbG ist es nämlich Zweck der Bestimmungen des 6. Teiles des EisbG, die wirtschaftliche und effiziente Nutzung der Schienenbahnen in Österreich

- durch die Herstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen im Bereich des Schienenverkehrsmarktes auf Haupt- und solchen Nebenbahnen, die mit anderen Haupt- oder Nebenbahnen vernetzt sind (Z 1),
- durch die Förderung des Eintrittes neuer Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Schienenverkehrsmarkt (Z 2),
- durch die Sicherstellung des Zuganges zur Schieneninfrastruktur für Zugangsberechtigte (Z 3) und
- durch die Schaffung einer Wettbewerbsaufsicht zum Schutze von Zugangsberechtigten vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (Z 4)

zu gewährleisten.

§ 54 EisbG ist somit eine Auslegungshilfe für das Verständnis der regulierungsrechtlichen Einzelbestimmungen (vgl Lewisch, Eisenbahnregulierungsrecht 168; Catharin, Anm 1 zu § 54 EisbG, in Catharin/Gürtlich, Eisenbahngesetz<sup>2</sup> (2011)).

Das Wort „Mitbenützung“ ist daher im Lichte der genannten Zwecke zu interpretieren. Dies führt, wie oben aufgezeigt wurde, zu dem Ergebnis, dass die in dem für unwirksam erklärten Bahngrundbenützungsvertrag zwischen Ö\*\*\*\* und P\*\*\*\* geregelten Tätigkeiten Formen der Mitbenützung eines Personenbahnhofs iSd § 58 Abs 2 Z 2 EisbG darstellen. Dieses Interpretationsergebnis entspricht den im Erkenntnis des VwGH vom 23.02.2010, ZI 2009/05/0080, genannten Auslegungsgrundsätzen.

Soweit sich die Ö\*\*\*\* in ihrer Stellungnahme vom 22.12.2011 auf § 3 der deutschen Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) beruft, geht dies ins Leere: § 3 EIBV normiert (ähnlich § 58 Abs 2 EisbG) die Pflicht der Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die Benutzung von Serviceeinrichtungen diskriminierungsfrei zu gewähren. Serviceeinrichtungen sind gemäß § 2 Abs 3c Z 2 des deutschen Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) (unter anderem) Personenbahnhöfe, deren Gebäude und sonstige Einrichtungen. § 3 EIBV setzt damit ebenso wie § 58 EisbG den Art 5 iVm Anhang II der RL 2001/14/EG um. Dass die in den Bahngrundbenützungsverträgen der Ö\*\*\*\* geregelten Tätigkeiten in § 3 EIBV nicht genannt werden, liegt schlicht daran, dass diese Bestimmung – ebenso wie § 58 EisbG – keine detaillierte Aufzählung aller Leistungen enthält, die dem Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung zu stellen sind.

Da der für unwirksam erklärte Bahngrundbenützungsvertrag somit eine Mitbenützung von Personenbahnhöfen gemäß § 58 Abs 2 Z 2 EisbG regelt, ist die Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission gegeben.

#### **Zu den weiteren rechtlichen Erwägungen:**

Der im Spruch für unwirksam erklärte Bahngrundbenützungsvertrag verstößt aus folgenden Gründen gegen das EisbG:

Gemäß § 59 Abs 1 S 1 EisbG haben Eisenbahninfrastrukturunternehmen für den Zugang zur Schieneninfrastruktur durch Zugangsberechtigte und für die Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen Schienennetz-Nutzungsbedingungen zu erstellen, in denen sie die Bedingungen festlegen, unter denen sie diesen Zugang einräumen und unter denen sie diese sonstigen Leistungen zur Verfügung stellen.

Um Transparenz und einen nicht diskriminierenden Zugang zur Schieneninfrastruktur für alle Zugangsberechtigten sicherzustellen, sind alle für die Wahrnehmung der Zugangsrechte benötigten Informationen in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen zu veröffentlichen (vgl RV 2004, zu § 59; vgl auch Catharin, Anm 1 zu § 59 EisbG, in Catharin/Gürtlich, Eisenbahngesetz<sup>2</sup> (2011)). Daraus folgt, dass das Eisenbahninfrastrukturunternehmen die Eisenbahnverkehrsunternehmen bei der Ausübung ihrer Zugangsrechte nur zur Einhaltung solcher Bedingungen verpflichten darf, die in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen festgelegt sind.

Die Schienennetz-Nutzungsbedingungen 2012 der Ö\*\*\*\*, die für die laufende Netzfahrplanperiode 2011/2012 gelten, enthalten die der P\*\*\*\* in dem für unwirksam erklärten Bahngrundbenützungsvertrag auferlegten Bedingungen für die Durchführung von Promotion und Vertriebsunterstützung nicht. Das Fehlen solcher Bedingungen in den

Schienennetz-Nutzungsbedingungen hat die Ö\*\*\*\* in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2011 selbst zugestanden. Die Bedingungen aus dem Bahngrundbenützungsvertrag wären im Sinne der obigen Ausführungen in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen festzulegen gewesen. Die Ö\*\*\*\* wäre gemäß §§ 58 Abs 2 Z 2 iVm 70a Abs 1 EisbG verpflichtet gewesen, mit der P\*\*\*\* einen schriftlichen Vertrag über die gewünschte Promotientätigkeit und Vertriebsunterstützung in Personenbahnhöfen abzuschließen, jedoch ohne ihr dabei die Einhaltung von nicht in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen enthaltenen Bedingungen aufzuerlegen.

Mangels Einhaltung der Bestimmung des EisbG über die Festlegung von Bedingungen für die Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen (§ 59 Abs 1 EisbG) verstoßen die Bestimmungen aus dem Bahngrundbenützungsvertrag gegen das EisbG. Die P\*\*\*\* wird somit durch den Bahngrundbenützungsvertrag in unzulässiger, weil gegen das EisbG verstoßender Weise bei der Ausübung ihres Rechts auf Mitbenützung von Personenbahnhöfen beschränkt.

Die Rechte der Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Zugang zur Schieneninfrastruktur und Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen werden nicht nur durch diskriminierende Verträge beeinträchtigt, sondern ebenso durch Verträge, die die Eisenbahnverkehrsunternehmen in unzulässiger Weise bei der Ausübung ihrer Rechte einschränken. Derartige Verträge gefährden letztlich ebenso wie diskriminierende Verträge die Erreichung des Zweckes der Regulierung des Schienenverkehrsmarktes gemäß § 54 EisbG. Die Erreichung dieses Zweckes erfordert es daher, Verträge über den Zugang zur Schieneninfrastruktur und die Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen nicht nur wegen Diskriminierung für unwirksam zu erklären, sondern etwa auch dann, wenn sie den Zugangsberechtigten die Ausübung ihrer Rechte nur unter Einhaltung von Bedingungen gestatten, die insofern gegen das EisbG verstoßen, als sie nicht in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen veröffentlicht sind.

Damit steht im Einklang, dass die Regulierungsstelle gemäß Art 30 Abs 2 der RL 2001/14/EG sowohl prüft, ob ein Antragsteller (Zugangsberechtigter) diskriminiert worden ist als auch, ob er auf andere Weise in seinen Rechten verletzt worden ist. In richtlinienkonformer Interpretation ist – wie bereits zur Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission ausgeführt worden ist – das Wort „diskriminierend“ in § 74 Abs 1 Z 3 EisbG daher insofern weit auszulegen, als davon auch Verträge erfasst sind, die ein Eisenbahnverkehrsunternehmen zwar nicht schlechter stellen als ein anderes, es jedoch bei der Ausübung seiner Zugangsrechte an rechtswidrige Bedingungen binden.

Der Bahngrundbenützungsvertrag vom 30.04.2012 zwischen der Ö\*\*\*\* und der P\*\*\*\* verstößt somit gegen das EisbG. Aus diesem Grund ist er gemäß § 74 Abs 1 Z 3 EisbG für unwirksam zu erklären.

Da bereits die vorgelegten Urkunden ausreichend waren, um beurteilen zu können, ob der Bahngrundbenützungsvertrag vom 30.04.2012 den hier maßgeblichen Bestimmungen des EisbG entspricht, konnte von der Einvernahme der beantragten Zeugen bzw Parteien Abstand genommen werden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis: Die Bescheide der Schienen-Control Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ist gem. § 84 EiszG zulässig. Die Beschwerde an den VwGH ist binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu erheben. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit Euro 220,- zu vergebühren.

Ferner kann binnen sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit Euro 220,- zu vergebühren.

Wien, am 26.06.2012

Der Vorsitzende:

Senatspräsident des OGH Dr. Peter Baumann

Ergeht an:

Ö\*\*\*\* mit RSb

P\*\*\*\* mit RSb

z.A.